

Träger der stationären Einrichtungen der Hilfe  
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII

**in Hessen**

Träger der Wohnpflegeheime mit einer besonderen Rahmenkonzeption nach  
§ 2 Abs. 2 HAG/SGB XII

**in Hessen**

Magistrat der kreisfreien Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
– örtliche Träger der Sozialhilfe –

**in Hessen**

Datum 20. Dezember 2022  
Auskunft Herr Dunz  
Telefon 0561 / 1004-2818  
Telefax 0561 / 1004-1795  
E-Mail Tobias.Dunz@lww-hessen.de  
Zimmer 403  
Zeichen 201.1.06 - 250.3.4.3

## **Gemeinsames Rundschreiben 201/213 Nr. 1/2023**

**Barbetrag nach § 27b Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – /  
§ 25b Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit § 27b Abs. 2 SGB XII**

**hier: Änderungen ab 01. Januar 2023**

### **1 Allgemeines**

Nach § 27b Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen u. a. einen Barbetrag.

Leistungsberechtigte Personen<sup>1</sup>, die Anspruch auf Leistungen des notwendigen Lebensunterhaltes in stationären Einrichtungen haben, begründen damit einen Anspruch auf Bewilligung eines Barbetrages in nachstehend bezeichneter Höhe (s. Ziff. 3).

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge (KOF), die Leistungsberechtigte nach dem BVG in einer stationären Einrichtung erhalten, umfassen nach § 25b Abs. 1 Satz 2 BVG auch den in der Einrichtung geleisteten Lebensunterhalt. Damit begründen auch diejenigen Leistungsberechtigten, die Leistungen der KOF nach §§ 25 ff. BVG in einer stationären Einrichtung erhalten, einen Anspruch

<sup>1</sup> In diesem Rundschreiben verwendete maskuline Personenbezeichnungen bitten wir generisch zu verstehen. Sie schließen selbstverständlich Menschen aller Geschlechter ein.

auf Bewilligung des Barbetrages nach § 27b Abs. 2 SGB XII. Die nachstehenden Regelungen sind daher auf diesen Personenkreis gleichermaßen anzuwenden.

Der Barbetrag steht den leistungsberechtigten Personen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Verfügung (§ 27b Abs. 3 i. V. m. § 27a Abs. 1 SGB XII). Gem. § 27b Abs. 4 SGB XII ist der Barbetrag teilweise - u. U. auch vollständig - zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten nicht möglich ist (s. Ziff. 5).

## **2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen, die in einer stationären Einrichtung leben, dort betreut werden und für die der LWV Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe oder als Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig ist.

Für Leistungsberechtigte, die sich in Kostenträgerschaft des LWV Hessen in einer Einrichtung außerhalb Hessens befinden, finden die Regelungen des für diese Einrichtung zuständigen Sozialhilfeträgers Anwendung.

## **3 Höhe des Barbetrages**

### **3.1 Barbetrag**

Gem. § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag in Höhe von 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Aufgrund der Änderungen durch Art. 5 Nr. 17 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) beträgt die Regelbedarfsstufe 1 ab 01. Januar 2023 monatlich 502,00 €.

Somit ergibt sich für volljährige leistungsberechtigte Personen in Hessen **ab 01. Januar 2023 ein Barbetrag in Höhe von 135,54 € monatlich.**

### **3.2 Zusätzlicher Barbetrag**

Die Bewilligung eines zusätzlichen Barbetrages für Leistungsberechtigte, die einen Teil der Kosten ihres Aufenthaltes in der Einrichtung selbst tragen, ist mit Inkrafttreten des SGB XII ab 01. Januar 2005 nicht mehr vorgesehen.

§ 133a SGB XII bestimmt jedoch, dass für Personen, die am **31. Dezember 2004** einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Bundessozialhilfegesetz

(BSHG) begründet haben, diese Leistung **in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004** festgestellten Höhe weiterhin erbracht wird.

Demnach ist leistungsberechtigten Personen, die im Kalendermonat Dezember 2004 einen zusätzlichen Barbetrag erhalten haben, dieser in der jeweiligen Höhe (bis maximal 44,55 €) weiterhin zu bewilligen und auszubezahlen.

Der zusätzliche Barbetrag hängt nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 13. Februar 2014 – B 8 SO 15/12 R) allerdings vom Fortbestehen des Anspruchs auf den Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII (dem Grunde nach) ab. Ein Entfallen des Anspruchs auf den Barbetrag lässt mithin gleichzeitig den Anspruch auf den zusätzlichen Barbetrag entfallen, ohne dass dieser wieder auflebt.

## **4 Sonderregelungen**

### **4.1 Leistungsberechtigte von Blindenhilfe und Landesblindengeld**

Blinde und ihnen gleichgestellte Personen (§ 72 Abs. 1 und Abs. 5 SGB XII), denen Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und/oder Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz (LBliGG) gewährt wird, erhalten daneben keinen Barbetrag (§ 72 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 SGB XII).

Dieser Leistungsausschluss greift hingegen nicht für hochgradig sehbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1c LBliGG), denen anteiliges Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz gewährt wird. Diese können die Zahlung des Barbetrages nach § 27b Abs. 2 SGB XII neben dem anteiligen Landesblindengeld beanspruchen.

### **4.2 Personen, die gemäß §§ 126a, 453c Strafprozessordnung (StPO) oder §§ 63 oder 64 Strafgesetzbuch (StGB) untergebracht sind**

Personen, die gemäß § 126a StPO untergebracht sind, erhalten durch den LWV Hessen weiterhin keinen Barbetrag. Zuständig für die Bewilligung eines Barbetrages ist das Land Hessen.

Gleiches gilt für Personen, die gemäß § 453c StPO oder nach den §§ 63 oder 64 StGB untergebracht sind.

### **4.3 Personen, die sich im Strafvollzug befinden**

Personen, die sich im Strafvollzug befinden, erhalten keinen Barbetrag durch den LWV Hessen. Diese Personen haben ggf. einen Anspruch auf Taschengeld gem. § 41 Hess. Strafvollzugsgesetz.

#### **4.4 Leistungsberechtigte von Kriegsschadensrenten/Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)**

Dieser Personenkreis hat sowohl nach § 292 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) als auch nach dem SGB XII einen Anspruch auf den Barbetrag.

Da der Anspruch auf Barbetrag nach dem SGB XII derzeit höher ist als der Anspruch nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), ist der Barbetrag nach dem SGB XII zu berechnen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die nicht in Anspruch genommenen Teile der Kriegsschadenrente oder sonstigen Einkünfte nach dem LAG (maximal bis zur Höhe des LAG-Betrages) von dem zu bewilligenden Barbetrag abzusetzen sind.

Die sonstige Versagung oder Kürzung des Barbetrages nach den Vorschriften des SGB XII ist nur bis zur Höhe des Barbetragsanspruches gemäß § 292 Abs. 4 LAG zulässig.

### **5 Auszahlung, Verwendung und Verwaltung des Barbetrages**

#### **5.1 Auszahlung**

Der Barbetrag ist grundsätzlich monatlich im Voraus erst nach Bescheiderteilung des Kostenträgers an die leistungsberechtigte Person auszuzahlen. Anstelle der Auszahlung eines Barbetrages kann ein entsprechender Teil der Einkünfte unberücksichtigt bleiben.

Die Auszahlung des Barbetrages durch die Einrichtung an den Leistungsberechtigten selbst oder einen berechtigten Dritten ist zu quittieren. Wird der Barbetrag durch einen Dritten verwaltet (ggf. auch durch die Einrichtung), ist über die bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages ein Nachweis (Barbetragskonto) zu führen.

Wurde für den Leistungsberechtigten eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ oder „Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden“ bestellt, kann der Barbetrag zur bestimmungsgemäßen Verwendung für den Leistungsberechtigten auch an den Betreuer ausgehändigt werden, wenn dieser in Absprache mit dem Leistungsberechtigten und der Einrichtung bereit ist, die Verwaltung des Barbetrages zu übernehmen.

Ist eine rechtliche Betreuung nicht vorhanden und ist der Leistungsberechtigte offensichtlich nicht in der Lage, den Barbetrag bestimmungsgemäß zu verwenden, ist eine Aushändigung des Barbetrages auch an Angehörige oder sonstige dem Leistungsberechtigten nahestehende Personen möglich, sofern der Leistungsberechtigte keine gegenteilige Auffassung zu erkennen gibt. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestimmungsgemäße Verwendung für den Leistungsberechtig-

ten sichergestellt, dies durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen wird und der Angehörige oder die Vertrauensperson nach Meinung der Einrichtung die notwendige Zuverlässigkeit besitzt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die leistungsbewilligende Stelle des LWV Hessen zu informieren.

Sind bei Leistungsberechtigten, die den Barbetrag selbst nicht bestimmungsgemäß verwenden können, ein Betreuer, der bereit ist die Verwaltung des Barbetrages zu übernehmen, oder Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen nicht vorhanden, ist die Einrichtung den Leistungsberechtigten bei der Verwaltung und Verwendung des Barbetrages behilflich. Dabei ist auch eine Auszahlung in Teilbeträgen oder in Sachwerten möglich, wenn aus in der Person des Leistungsberechtigten liegenden Gründen hierzu Veranlassung besteht und dies mit dem LWV Hessen als Kostenträger abgestimmt wurde.

Bei Aufnahme in eine Einrichtung innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist der Barbetrag und ggf. der zusätzliche Barbetrag anteilig in Höhe von **1/30,42** des maßgeblichen Monatsbetrages für jeden Betreuungstag zu bewilligen.

Bei Entlassung aus der Einrichtung während eines laufenden Monats ist der Barbetrag und ggf. der zusätzliche Barbetrag ebenfalls anteilig zu bewilligen, wenn der Zeitpunkt der Entlassung aus der Einrichtung bereits im Voraus bekannt ist. Ist der Zeitpunkt der Entlassung nicht im Voraus bekannt und wurde der volle Barbetrag bereits ausgezahlt, kann er in dieser Höhe in Rechnung gestellt werden. Die aufnehmende Einrichtung zahlt den Barbetrag erst ab dem Ersten des folgenden Monats aus.

Während der Ferienzeiten oder sonstiger Beurlaubungen mit einer Dauer von mindestens einem vollen Kalendermonat ist kein Barbetrag zu bewilligen. Bei Rückkehr in die Einrichtung innerhalb eines laufenden Monats ist der Barbetrag und ggf. der zusätzliche Barbetrag wiederum anteilig in Höhe von 1/30,42 des maßgeblichen Monatsbeitrages für jeden zu berücksichtigenden Betreuungstag zu bewilligen.

## **5.2 Verwendung**

### **5.2.1 Grundsätze**

Der Barbetrag wird der leistungsberechtigten Person zur Verwendung für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens bewilligt und ist nicht für Aufwendungen der Grundversorgung in der Einrichtung oder für sonstige Aufwendungen, die im Rahmen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen oder Heimverträgen von der Einrichtung zu erbringen sind, in Anspruch zu nehmen.

Die Hessische Vertragskommission hat mit Beschluss vom 16.08.2011 in diesem Zusammenhang klargestellt, dass eine Grundausstattung mit geeigneten Körperpflege- und Hygieneartikeln (Seife, Badeschaum, Duschgel, Shampoo, Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnprothesenreiniger, Haftcreme für Zahnprothesen, Rasierschaum und Körperlotion) von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen ist.

Persönliche Wünsche der leistungsberechtigten Person sind aus dem Barbetrag zu finanzieren.

### **5.2.2 Versagung/Kürzung**

Eine Kürzung und u. U. auch eine vollständige Versagung des Barbetrages kommt nach § 27b Abs. 3 Satz 3 SGB XII nur in Betracht, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung weder durch den Leistungsberechtigten selbst noch durch einen anderen zu Gunsten des Leistungsberechtigten möglich ist.

Der Anspruch auf Zahlung des Barbetrages und ggf. eines zusätzlichen Barbetrages besteht demnach, solange eine bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages möglich ist. Die Bewilligung darf nur in Ausnahmefällen unterbleiben. Ein Versagungsgrund liegt nicht vor, solange eine bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages durch oder für den Leistungsberechtigten möglich ist, auch wenn sie tatsächlich nicht erfolgt.

Die Einrichtungen werden gebeten, die leistungsbewilligende Stelle zu unterrichten, wenn im Einzelfall die bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages durch oder für den Leistungsberechtigten ganz oder teilweise nicht möglich ist. Eine Kürzung oder Versagung des Barbetrages kann nur durch den Kostenträger und nicht durch die Einrichtung erfolgen, da es sich hier nicht um eine einrichtungsinterne Maßnahme handelt.

Für den Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Barbetrages gelten darüber hinaus die unter 3.2 genannten Ausschlussstatbestände.

### **5.2.3 Ansparen**

Das Ansparen des Barbetrages ist im Rahmen der in der Barbeiträge-Verordnung genannten Freibeträge zulässig.

Angespartes Vermögen über der Freigrenze ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen durch den Kostenträger mittels eines gesonderten Bescheides an die leistungsberechtigte Person in Anspruch zu nehmen.

### **6 Nachlass**

Ein bei Tod eines Leistungsberechtigten vorhandenes Barbetragsguthaben gehört zum Nachlass und ist von der Einrichtung den Erben auszuführen. Die bewilligende Stelle des LWV Hessen ist von der Höhe des Barbetragsguthabens und über die Personen (Name, Anschrift), an die dieses ausgehändigt wurde, im Hinblick auf mögliche Kostenersatzforderungen gegenüber Erben gemäß § 102 SGB XII zu unterrichten.

### **7 Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Das Gemeinsame Rundschreiben 201/213 Nr. 1/2022 vom 30. November 2021 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Daume)

Nachrichtlich

Liga der Freien Wohlfahrtspflege  
– Geschäftsstelle –  
Luisenstr.26  
**65185 Wiesbaden**

bpa - Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e.V.  
Landesgeschäftsstelle Hessen  
Schiersteiner Straße 86  
**65187 Wiesbaden**

VDAB – Verband Deutscher  
Alten- und Behindertenhilfe e.V.  
Geschäftsstelle  
Gonsenheimer Straße 56a  
**55126 Mainz**

Hessischer Städtetag  
– Geschäftsstelle –  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessischer Landkreistag  
– Geschäftsstelle –  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration  
Abteilung IV – Soziales –  
Sonnenberger Straße 2 / 2a  
**65193 Wiesbaden**